

- An Werktagen müssen die Gehflächen bis 7:30 Uhr geräumt sein, an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr. Wenn es während des Tages schneit, glatt bleibt oder glatt wird, muss unter Umständen auch wiederholt geräumt oder gestreut werden. Diese Pflicht endet um 21 Uhr.
- Die Fahrbahn muss von den Gehflächen aus zugänglich sein und der geräumte Schnee darf den Abfluss des Tauwassers in den Gully nicht behindern.

Die **Satzung über das Reinigen, Räumen und Streuen** der Gehwege senden wir Ihnen gerne zu. Rufen Sie uns an:

Behördennummer 115. Sie finden die Satzung auch im Internet unter www.karlsruhe.de/winterdienst

Was noch?

Weitere Tipps zum Winterdienst

- Stehen Sie früher auf! Der Winterdienst erfordert Zeit und Sie selbst brauchen unterwegs auch mehr Zeit.
- Informieren Sie sich täglich über die Wetterlage.
- Sorgen Sie dafür, dass Ihr Schneeschieber in Ordnung ist und dass Sie ausreichend abstumpfungswirksames Streumaterial haben.
- Steigen Sie möglichst um auf öffentliche Verkehrsmittel!



- Machen Sie Ihr Fahrzeug winterfest. Sommerreifen oder zu wenig Profil sind eine Gefahr für Sie und andere.
- Gewähren Sie Winterdienstfahrzeugen Vorfahrt und geben Sie ihnen die Möglichkeit, durch- und vorbeizufahren. Schneepflüge sind bis zu 3,50 Meter breit.
- Parken Sie möglichst nahe am Fahrbahnrand!
- Räumen und streuen Sie den Weg von der Fahrbahn zu Ihren Abfallbehältern, sonst können sie vielleicht nicht geleert werden.
- Bitte führen Sie Ihre Räumpflicht gewissenhaft aus, damit alle sicher und gefahrlos unterwegs sein können! Bedenken Sie, dass Stürze, besonders für ältere Menschen, schlimme Folgen haben können.
- Denken Sie auch daran, dass Sie eventuell für Schäden haften!
- Weitere Infos finden Sie unter

www.karlsruhe.de/winterdienst

Stadt Karlsruhe
Amt für Abfallwirtschaft
Ottostraße 21, 76227 Karlsruhe
afa@karlsruhe.de



Brrrr. Genau – es ist Winter!

Die frostige Jahreszeit beeinflusst unser Leben. Gemeinsam arbeiten wir daran, dass wir sie möglichst ohne Unfälle überstehen: Wir räumen und streuen für Sie, Sie räumen und streuen für sich und andere.

Die Stadtverwaltung: Im Einsatz für Sie

Wer und was im Winterdienst? Mensch und Maschine

- Bis zu 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus verschiedenen Dienststellen, kommunalen Gesellschaften und externen Winterdienstfirmen kommen bei Schnee und Eis zum Einsatz.
- Insgesamt 33 Großstreuer sowie zahlreiche Kleinstreufahrzeuge und -geräte werden eingesetzt.

Was geschieht? Räumen und Streuen bei Bedarf

- Bei Schneefall und Eisglätte
- Nach einem Winterdienstplan zwischen 3 und 22 Uhr
- Mehrmals täglich 670 Kilometer Straßen mit rund 1.200 Räum- und Streukilometern, etwa 230 Kilometer Radwege und etwa 640 Haltestellen, dazu öffentliche Flächen, Brücken und Fußgängerüberwege

Wie geschieht's? Arbeit nach dem Winterdienstplan

- Zuerst werden die Straßen der ersten Priorität, wie Bundes- und Landesstraßen, die Hauptverkehrs- und Hauptverbindungsstraßen, die Strecken der Buslinien sowie Steig- und Gefällstrecken im Stadtgebiet geräumt und mit Feuchtsalz gestreut. Die Straßen der zweiten Priorität, verkehrswichtige Nebenstraßen oder sonstige Gefahrenstellen werden danach geräumt und gestreut. Alle übrigen Straßen werden im Rahmen unserer Leistungsfähigkeit geräumt und gegebenenfalls gestreut.
- Gleichzeitig werden häufig benutzte Fußgängerüberwege und häufig benutzte öffentliche Gehwegflächen ohne Anliegerverpflichtung geräumt und gestreut.
- Zudem werden alle Haltestellen und die Radhaupttrouten geräumt und gestreut.
- Auf den Straßen wird Feuchtsalz verwendet. Es kann viel sparsamer eingesetzt werden als Trockensalz. Auf Zwischenwegen in Grünanlagen verwendet das Gartenbauamt abstumpfende Streumittel.
- Um die Umwelt nicht unnötig zu belasten und die Flächen trotzdem weitgehend sicher zu machen, wird so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich Salz eingesetzt.

Was geht nicht? Die Grenzen des städtischen Winterdienstes

Die Stadtverwaltung kann nicht überall gleichzeitig sein und überall immer räumen und streuen. Deshalb müssen auch Bürgerinnen und Bürger Aufgaben im Winterdienst übernehmen.

Sie für sich und andere

Welche Aufgaben haben Sie? Die städtische Gehwegsatzung

- Eigentümer, Erbbauberechtigte und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße liegen oder einen Zugang zur Straße haben, sind für das Räumen und Bestreuen der Gehwege und anderer Flächen verantwortlich. Vermieterinnen und Vermieter können die Räum- und Streupflicht auf die Mieterinnen und Mieter übertragen. Aus Umweltschutzgründen müssen abstumpfende Mittel wie Sand, Splitt oder Asche verwendet werden. Salz oder salzhaltige Mittel sind nicht erlaubt.
- Wenn der Schnee weg ist, müssen die Streureste beseitigt werden.
- Die Räum- und Streupflicht gilt für Gehwege, Fußwege, Treppenwege, Gehwege entlang von Fahrbahnen, Gehwege unter Arkaden und gemeinsame Rad- und Gehwege ohne Trennlinie. Sie sind auf Dreiviertel der Breite, höchstens bis drei Meter, zu räumen und zu bestreuen. Für getrennte Rad- und Gehwege besteht diese Pflicht nur für den Gehweg.
- Flächen am Rande der Fahrbahn, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, müssen auf 1,50 Metern Breite geräumt und bestreut werden. Flächen am Rande von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen sind, wenn möglich, auf drei Meter Breite zu räumen und zu bestreuen.

